

PHILIPP ALEXANDER BUREK

Notwehr und
überindividuelle
Schutzgüter

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

48

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 48



Philipp Alexander Burek

Notwehr und überindividuelle Schutzgüter

Zur dogmatischen Reichweite
des § 32 StGB bei Straftatbeständen,
die neben individuellen Rechtsgütern auch
solche der Allgemeinheit schützen

Mohr Siebeck

Philipp Alexander Burek, Geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bochum; 2023 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Internationales Strafrecht der Universität Bochum; 2025 Promotion.
orcid.org/0009-0001-5281-8782

Zugl.: Dissertation, Ruhr-Universität Bochum (2025)

ISBN 978-3-16-200490-1 / eISBN 978-3-16-200491-8

DOI 10.1628/978-3-16-200491-8

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp und Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meiner lieben Mama Monika Elisabeth Burek

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Literatur, die nach Oktober 2025 erschienen ist, konnte nur noch vereinzelt Berücksichtigung finden.

Mein aufrichtiger Dank gilt zunächst meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Gereon Wolters, dessen Lehre mich bereits in den frühen Semestern meines Studiums nachhaltig prägte und inspirierte. Die Leidenschaft für das Strafrecht mag er vielleicht nicht in mir entfacht haben, doch hat er gewiss dazu beigetragen, dass ihre Glut beständig fortwirkt. Für seine ebenso umsichtige wie vertrauensvolle Betreuung, die mir stets den notwendigen Freiraum eröffnete, und für seine beständige, von Wohlwollen und Wertschätzung getragene Förderung bleibe ich ihm in tiefer Dankbarkeit verbunden.

Frau ⁱⁿOLG Prof. Dr. Ingke Goeckenjan gilt mein herzlicher Dank für die zügige Erstellung eines ebenso sorgfältigen wie umfangreichen Zweitgutachtens sowie für den stets freundlichen und zugewandten Austausch.

Aus dem Kreis der Strafrechtslehrenden möchte ich zudem Herrn Prof. Dr. Wolfgang Mitsch danken, dessen scharfsinniges wissenschaftliches Wirken diese Arbeit in nicht unbeträchtlichem Maße beeinflusst hat und mit dem mich ein ebenso gehaltvoller wie herzlicher Austausch verband.

Auf dem Weg, den diese Arbeit genommen hat, standen mir langjährige Weggefährten zur Seite, während andere im Laufe der Zeit hinzutraten. Ihre Begleitung war mir Anregung und Zuspruch: So gilt mein Dank zunächst Frau RichterIn Delal Baba. Unsere „Doktorandenseminare“ – die Anführungszeichen erscheinen hier nachgerade obligat – empfand ich bei aller augenzwinkernden Bezeichnung als bemerkenswert gehaltvoll. Die gemeinsame Zeit am Lehrstuhl werde ich in wohlthuender Erinnerung behalten. Frau Elif Celik danke ich für die überaus gewissenhafte Prüfung der formalen Ausgestaltung dieser Arbeit. Ihre bestechende Akribie ließ mich nur allzu leicht darüber hinwegsehen, dass sie mitunter eine bemerkenswerte Beharrlichkeit an den Tag legte. Frau Leah Korbas danke ich dafür, dass sie sich als aufstrebende Jungautorin die Muße nahm, diese Arbeit mit großer Sorgfalt Korrektur zu lesen. Aus dem juristischen Kosmos danke ich Herrn Maximilian Müller, Herrn RA Stephan Schultz und Hendrik Tietz für ihre beständige Wegbegleitung. Außerhalb dieses Kreises, aber nicht weniger verbunden, gilt mein Dank Herrn Cem Kisin, dessen lang gewachsene Freundschaft mir viel bedeutet, ebenso wie meiner mir beson-

ders lieben Nichte Maya Alessa Schmitz, die ich – so meine leise Zuversicht – eines Tages für die Jurisprudenz gewinnen darf.

Zuletzt genannt – und eben darin in besonderer Weise hervorgehoben – danke ich meiner wundervollen Freundin Sophie Schmelt, deren Nähe und Vertrauen mein Leben in einer Weise bereichern, die sich der Sprache entzieht.

Duisburg, im Februar 2026

Philipp Alexander Burek

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Hinführung zum Gegenstand der Untersuchung	1
<i>I. Einführende Gedanken zum Notwehrkonflikt</i>	<i>1</i>
<i>II. Notwehr und Begleitschäden an Individualrechtsgütern</i>	<i>3</i>
<i>III. Überindividuelle Begleitschäden und „ein gravierendes, bislang völlig übergangenes Problem“</i>	<i>5</i>
<i>IV. BGH NJW 2013, 2133 als instruktives Fallbeispiel</i>	<i>7</i>
<i>V. Untersuchungsgegenstand und grobe Bestandsaufnahme</i>	<i>9</i>
<i>VI. Zielsetzung und Gang der Untersuchung</i>	<i>12</i>
Erstes Kapitel: Grundlegendes	15
<i>I. Grundzüge der Rechtfertigungsdogmatik</i>	<i>15</i>
1. Gedankliche Annäherung	15
2. Die Rechtfertigung <i>tatbestandsmäßigen</i> Verhaltens	17
3. Ein kurzer Blick auf normlogische Grundlagen	21
4. Materielle Betrachtung der Rechtfertigung	22
5. Tatbestandsbezogenheit der Rechtfertigung und Teilbarkeit des Rechtswidrigkeitsurteils	28
<i>II. Zur Rechtfertigungswirkung der Notwehr</i>	<i>31</i>
1. Die dualistische Notwehrbegründung	31
2. Die notwehrrechtliche „Grundregel“	35
Zweites Kapitel: Notwehr und Straftatbestände, die sowohl individuelle als auch Rechtsgüter der Allgemeinheit schützen	57
<i>I. Ausgangspunkt und Referenzfall</i>	<i>57</i>
<i>II. Die „Lehre von der Drittwirkung der Notwehr“</i>	<i>59</i>

1. Eigenwillige Einordnungen im Schrifttum	60
2. Inhalte der Lehre und fallorientierte Umsetzung	61
3. Die wesentlichen gerichtlichen Entscheidungen	63
4. Kritische Würdigung	83
5. Zusammenfassung und Ergebnis	94
<i>III. Der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB</i>	<i>95</i>
1. Überblick über das Meinungsbild im Schrifttum	95
2. Gesetzesanwendung und methodische Herausforderungen	98
3. Ergebnis	115
<i>IV. Der Gedanke einer notwehrrechtlichen „Teilrechtfertigung“</i>	<i>116</i>
1. Grundlinien und fallorientierte Umsetzung	117
2. Kontrastierung zur „Lehre von der Drittwirkung der Notwehr“	118
3. Vertiefende Auseinandersetzung	121
4. Zusammenfassung und Ergebnis	155
 Drittes Kapitel: Vertiefungen zur notwehrrechtlichen Teilrechtfertigung	 157
<i>I. Delikte, die einer Teilrechtfertigung prinzipiell zugänglich erscheinen</i>	<i>157</i>
1. Die Straßenverkehrsdelikte der §§ 315b und 315c StGB	157
2. Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr nach § 315 StGB	159
3. Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB	160
4. Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB	162
5. Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses nach § 206 StGB	165
6. Gefangeneneuterei nach § 121 StGB	167
7. Ordnungswidrigkeitenrecht	167
8. Völkerstrafrecht im Anwendungsbereich des VStGB	169
9. Wehrstrafrecht	172
<i>II. Einige Folgefragen</i>	<i>174</i>
1. Akzessorietät der Teilnahme	175
2. Strafunrechtsausschließungsgrund und „Notwehrprobe“	176
3. „Erlaubnistatbestandsirrtum“	177
4. Teilrechtfertigung und (teilweiser) Notwehrexzess	178
 Ergebnisse der Untersuchung	 183
 Literaturverzeichnis	 187
Sach- und Personenregister	211

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Hinführung zum Gegenstand der Untersuchung	1
<i>I. Einführende Gedanken zum Notwehrkonflikt</i>	<i>1</i>
<i>II. Notwehr und Begleitschäden an Individualrechtsgütern</i>	<i>3</i>
<i>III. Überindividuelle Begleitschäden und „ein gravierendes, bislang völlig übergangenes Problem“</i>	<i>5</i>
<i>IV. BGH NJW 2013, 2133 als instruktives Fallbeispiel</i>	<i>7</i>
<i>V. Untersuchungsgegenstand und grobe Bestandsaufnahme</i>	<i>9</i>
<i>VI. Zielsetzung und Gang der Untersuchung</i>	<i>12</i>
Erstes Kapitel: Grundlegendes	15
<i>I. Grundzüge der Rechtfertigungsdogmatik</i>	<i>15</i>
1. Gedankliche Annäherung	15
2. Die Rechtfertigung <i>tatbestandsmäßigen</i> Verhaltens	17
3. Ein kurzer Blick auf normlogische Grundlagen	21
4. Materielle Betrachtung der Rechtfertigung	22
a) Rechtfertigung und Sozialschädlichkeit	22
b) Die „Lehre von den Graden des Unrechts“ als Zugang zu weiterführenden Erkenntnissen	24
5. Tatbestandsbezogenheit der Rechtfertigung und Teilbarkeit des Rechtswidrigkeitssurteils	28
<i>II. Zur Rechtfertigungswirkung der Notwehr</i>	<i>31</i>
1. Die dualistische Notwehrbegründung	31
2. Die notwehrrechtliche „Grundregel“	35
a) Missverständliche Formulierungen und methodische Unklarheiten	35
b) Methodische Fundierung unter besonderer Berücksichtigung des Merkmals „Verteidigung“	37

aa) Die Bedeutung des Wortlautes	38
bb) Systematische Auslegung	41
cc) Zur Bedeutung der historischen Auslegung – und ein kurzer Blick auf frühere Normfassungen und deren Deutung im Kontext notwehrbedingter Begleitfolgen	43
dd) Teleologische Auslegung und der „relative“ Verteidigungsbegriff . .	47
ee) Ergebnis	50
c) Gestattet § 32 StGB den Zugriff auf sämtliche Güter des Angreifers? . .	50
aa) Teleologische Überlegungen	51
bb) Berücksichtigung des Merkmals „erforderlich“	52
cc) Die Kategorie der dem Angriff dienenden Rechtsgüter	54
d) „Grundregel“ und Delikte, die neben individuellen Rechtsgütern auch solche der Allgemeinheit schützen	55
Zweites Kapitel: Notwehr und Straftatbestände, die sowohl individuelle als auch Rechtsgüter der Allgemeinheit schützen	57
<i>I. Ausgangspunkt und Referenzfall</i>	57
<i>II. Die „Lehre von der Drittwirkung der Notwehr“</i>	59
1. Eigenwillige Einordnungen im Schrifttum	60
2. Inhalte der Lehre und fallorientierte Umsetzung	61
3. Die wesentlichen gerichtlichen Entscheidungen	63
a) RGSt 21, 168 (Gottesdienst-Fall) als Ausgangspunkt	63
aa) Sachverhalt und Entscheidung	63
bb) Stellungnahme	64
b) RG JW 1928, 662 (Postbeamten-Fall)	69
aa) Sachverhalt und Entscheidung	69
bb) Stellungnahme	71
c) RG JW 1932, 1971 (Kommunisten-Fall)	73
d) OLG Celle NJW 1969, 1775 (Trunkenheitsverfolgungs-Fall)	74
aa) Sachverhalt und Entscheidung	74
bb) Stellungnahme	75
e) Waffenrechtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	76
aa) BGH, Beschluss vom 26. Juli 1978 – 3 StR 224/78	77
bb) BGH NStZ 1981, 299	78
cc) BGH NStZ 1985, 515	78
dd) Abweichende Entscheidungen des Zweiten Senats (BGH NJW 1986, 2716 und BGH NJW 1991, 503)	78
ee) Die übrigen waffenrechtlichen Entscheidungen im Überblick	79
f) BGH NJW 2013, 2133 sowie OLG Zweibrücken NStZ 2019, 678	81
g) Zusammenfassung	82

4. Kritische Würdigung	83
a) Methodische und dogmatische Bedenken	84
b) § 32 StGB als (untauglicher) Bewertungsmaßstab	86
c) Die Beschränkung auf Universalrechtsgüter	87
d) Der Umgang mit „Begleitaten“ im (gesamten) Strafrecht	89
e) Widersprüchlichkeiten im Bereich der Straßenverkehrsdelikte	91
f) Einige kritische Bemerkungen zur waffenrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	93
5. Zusammenfassung und Ergebnis	94
<i>III. Der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB</i>	<i>95</i>
1. Überblick über das Meinungsbild im Schrifttum	95
2. Gesetzesanwendung und methodische Herausforderungen	98
a) Die tatbestandlichen Voraussetzungen im Allgemeinen	99
b) Die Interessenabwägung als „Kernstück der Notstandsregelung“	100
aa) Grundstruktur der Abwägung und Problemaufriss	100
bb) Der Defensivnotstand als möglicher Anknüpfungspunkt	102
(1) Grundlegendes	102
(2) Probleme, die aus der normativen Verortung des strafrechtlichen Defensivnotstandes herrühren	103
(3) Spannungen mit der Defensivnotstandsdogmatik	106
cc) Methode der Interessenabwägung bei Betroffenheit unterschiedlicher Rechtsgutsinhaber auf der „Eingriffsseite“	109
(1) Problemstellung	109
(2) Interessenabwägung und heterogenes Wertungsgefüge	110
(3) Dogmatische Bedenken	113
3. Ergebnis	115
<i>IV. Der Gedanke einer notwehrrechtlichen „Teilrechtfertigung“</i>	<i>116</i>
1. Grundlinien und fallorientierte Umsetzung	117
2. Kontrastierung zur „Lehre von der Drittwirkung der Notwehr“	118
a) Die notwehrrechtliche „Grundregel“ als Differenzierungskriterium	118
b) „Teilrechtfertigung“ – eigenständige Konzeption oder lediglich argumentatives Beiwerk?	119
3. Vertiefende Auseinandersetzung	121
a) Bewertung der zugrunde liegenden Denkfigur	121
aa) Berücksichtigung der tatbestandlichen Eigenart und Fortentwicklung des Dogmas der Unrechtsteilbarkeit	122
bb) Einbettung in die „Lehre von den Graden des Unrechts“	125
cc) Beachtung der Wertstruktur des Notwehrrechts	127
b) Umsetzbarkeit und dogmatische Verortung	128
aa) Problemaufriss	128

bb) Zur methodischen und dogmatischen Umsetzbarkeit	129
(1) „Fehlendes subjektives Rechtfertigungselement“ als (bereits etablierte Konstellation einer) Teilrechtfertigung	130
(2) Ermöglicht § 32 StGB einen (nur) partiellen Unrechtsausschluss?	133
(a) Die Normfassung als möglicher Hinderungsgrund	134
(b) Systematische Erwägungen	135
(c) Teleologische Auslegung unter Berücksichtigung des Merkmals „Wer eine Tat begeht“	136
(d) Zusammenfassung und Ergebnis	139
cc) Straftatsystematische Umsetzung	140
(1) „Tatbestandslösungen“	141
(a) <i>Mitsch</i> und das fiktive Mordmerkmal „Mehrfachtötung“	141
(aa) Kernaussagen	141
(bb) Übertragung und Stellungnahme	142
(b) Das Rückwirkungskonzept von <i>Gaspar</i>	144
(aa) Kernaussagen	144
(bb) Übertragung und Stellungnahme	145
(c) Die objektive Zurechnung als möglicher Anknüpfungspunkt	146
(2) „Rechtswidrigkeitslösung“: Teilrechtfertigung als (bloßer) Strafunrechtsausschließungsgrund	148
(a) Problemaufriss	148
(b) Die Deutung der „Rechtswidrigkeit“ als „spezifische Strafrechtswidrigkeit“	149
(c) Die Einordnung der notwehrrechtlichen Teilrechtfertigung als bloßer Strafunrechtsausschließungsgrund	151
(d) Grundsätzliche Einwände in der Literatur	152
(aa) Fehlende Daseinsberechtigung	153
(bb) Mangelnde Bestimmtheit sowie ausufernde richterliche Macht	153
4. Zusammenfassung und Ergebnis	155

Drittes Kapitel: Vertiefungen zur notwehrrechtlichen

Teilrechtfertigung	157
------------------------------	-----

<i>I. Delikte, die einer Teilrechtfertigung prinzipiell zugänglich erscheinen</i>	157
---	-----

1. Die Straßenverkehrsdelikte der §§ 315b und 315c StGB	157
---	-----

2. Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr nach § 315 StGB	159
--	-----

3. Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB	160
--	-----

4. Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB	162
--	-----

5. Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses nach § 206 StGB	165
--	-----

6. Gefangenemeuterei nach § 121 StGB	167
7. Ordnungswidrigkeitenrecht	167
8. Völkerstrafrecht im Anwendungsbereich des VStGB	169
9. Wehrstrafrecht	172
<i>II. Einige Folgefragen</i>	174
1. Akzessorietät der Teilnahme	175
2. Strafunrechtsausschließungsgrund und „Notwehrprobe“	176
3. „Erlaubnistatbestandsirrtum“	177
4. Teilrechtfertigung und (teilweiser) Notwehrexzess	178
 Ergebnisse der Untersuchung	 183
 Literaturverzeichnis	 187
Sach- und Personenregister	211

Hinführung zum Gegenstand der Untersuchung

I. Einführende Gedanken zum Notwehrkonflikt

„Jemand, der sich gegen einen unberechtigten Angriff nicht verteidigen darf, erscheint dem unbefangenen Beobachter nicht mehr als Rechtssubjekt; denn dieses Selbstverteidigungsrecht ist Anfang und Grundlage jedes persönlichen Rechts, es ist unabdinglich und ewig, es ist geschichtslos. Aber es ist ein großer Unterschied zwischen dieser instinktiven Anerkennung eines Abwehrrechts und dessen scharfer Ausprägung gegenüber den unzähligen Erscheinungsformen des flutenden Lebens.“¹

Mit diesen Worten nimmt eine monographische Abhandlung über das Notwehrrecht ihren Anfang, deren Veröffentlichung bald ein ganzes Jahrhundert zurückreicht. Aller verstrichenen Zeit zum Trotz lassen ihre einleitenden Sätze ein Spannungsverhältnis zutage treten, das diesem Recht in seinen Wesenszügen bis heute eingeschrieben ist: Das Recht zur Notwehr erscheint auf den ersten Blick als schlichtes, ja nachgerade „für jedermann selbstverständliche[s]“² Rechtsinstitut. Es ermöglicht dem Angegriffenen die straflose Verteidigung gegen einen rechtswidrig handelnden Angreifer und gilt als Schutzrecht, das „seit alters her in der Rechtsüberzeugung des Volkes“³ verwurzelt ist. Doch der Schein intuitiver Klarheit beginnt sich spätestens dort allmählich zu verflüchtigen, wo das Notwehrgeschehen das gedankliche Ideal des isolierten Zweikampfs hinter sich lässt und – um die eingangs zitierten Worte aufzugreifen – in die bewegte Wirklichkeit des „flutenden Lebens“ eintritt.

So entbrennen Notwehrkonflikte nicht selten ausgerechnet dort, wo sich zugleich Unbeteiligte aufhalten. Die Verteidigungsmaßnahme des Notwehrübenden kann daher ohne Weiteres Wirkungen entfalten, die weit über den eigentlichen Konflikt hinausreichen und so die klaren Linien des klassischen Notwehrbildes verwischen. Auch lassen sich mühelos Szenarien denken, in denen die Beeinträchtigung Unbeteiligter nicht nur möglich, sondern geradezu eine unvermeidliche Folge einer effektiven Verteidigung ist.⁴

¹ *Schmitt-Lermann*, Lehre von der Notwehr (1935), S. 1.

² *Kühl*, Strafrecht AT⁸, § 8 Rn. 1. Ähnlich auch *Pawlik*, Notstand (2002), S. 3.

³ BT-Drucks. IV/650, S. 157. Siehe auch *Kühl*, Festschrift Triffterer (1996), 149: „evident gerecht“. Damit ist nicht gesagt, dass die Gerechtigkeitsvorstellung der Allgemeinheit in jedem Einzelfall uneingeschränkt mit der rigorosen Ausgestaltung des deutschen Notwehrrechts übereinstimmt. Ausführlich hierzu *Kilian*, Notwehrstudie (2011).

⁴ Vgl. aus der älteren Literatur *Focke*, Notwehr (1939), S. 56.

In solchen Konstellationen sieht sich das Strafrecht vor die anspruchsvolle Aufgabe gestellt, die widerstreitenden Interessen in einen gerechten Einklang zu bringen.⁵ Es hat sich vor allem der drängenden Frage zu widmen, ob der Notwehrübende *rechtswidrig* handelt und sich womöglich strafbar macht,⁶ wenn seine Verteidigungshandlung Rechtsgüter Unbeteiligter in Mitleidenschaft zieht. Zur begrifflichen Erfassung dieses Phänomens hat sich das Schrifttum bereits durchaus einfallsreich erwiesen – so ist dort etwa in anschaulicher Weise von einem notwehrbedingten Begleit- oder „Kollateralschaden“⁷ die Rede, ebenso von einer „Streuwirkung“⁸ oder „Nebenwirkung“⁹ der Notwehr. Die Einbeziehung Unbeteiligter verleiht der strafrechtlichen Bewertung des Geschehens jedenfalls eine merklich gesteigerte Komplexität: Stellt sich die Strafrechtsordnung schützend hinter den Notwehrübenden und billigt ihm eine Abwehrhandlung gegen den Angreifer zu, so ist damit noch längst nicht gesagt, dass auch die zugleich – und womöglich unvermeidlich – eintretende Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter gleichermaßen (durch das Notwehrrecht) gerechtfertigt wäre.¹⁰ Obschon sie faktisch in das Notwergeschehen hineingezogen werden, bleiben sie doch normativ außerhalb des von § 32 StGB gezogenen Rechtsrahmens.

Aus dieser wertenden Perspektive heraus hat sich bereits in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts innerhalb der Notwehrlehre zunehmend eine „Grundregel“ herausgebildet,¹¹ deren dogmatische Tragweite für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse ist. Sie lautet in ihren beiden am häufigsten bemühten Fassungen, dass sich die Notwehrhandlung „nur gegen den Angreifer richten darf“¹²

⁵ Folgt man *Paul Kirchhof*, *Unterschiedliche Rechtswidrigkeiten* (1978), S. 12, so führen solche Konstellationen mitunter gar an die „Grenzen einer Rechtsordnung, die derartige Unglückssituationen zu vermeiden sucht“. Siehe dazu auch *Burkhard Koch*, *ZStW* 122 (2010), 804, der darauf aufbauend einen neuen Ansatz zum Umgang mit notwehrbedingten Begleitschäden an Individualrechtsgütern vorschlägt.

⁶ Freilich kommt noch die Heranziehung des entschuldigenden Notstandes nach § 35 StGB in Frage.

⁷ Dieser Begriff, ursprünglich dem militärischen Sprachgebrauch entstammend, findet sich etwa bei *Erb*, *Festschrift Neumann* (2017), 785, 786; *Mitsch*, *ZStW* 128 (2016), 629, 654; *Pawlik*, *JZ* 2004, 1045, 1053.

⁸ So *Geilen*, *Jura* 1981, 256, 258.

⁹ Mit dieser Formulierung *Widmaier*, *JuS* 1970, 611, 614.

¹⁰ Dies ist im Grundsatz allgemein anerkannt. Siehe dazu aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung *RGSt* 58, 27, 29 und *BGHSt* 5, 245, 248. Aus dem Schrifttum statt vieler *Erb*, in: *MüKo-StGB*⁵, § 32 Rn. 122 und *Spendel*, *Festschrift Bockelmann* (1979), 245, 259.

¹¹ Frühe Gedanken finden sich bereits etwa bei *van Calker*, *ZStW* 12 (1892), 443, 452 ff. Für eine umfassendere Wirkung der Notwehr seinerzeit hingegen etwa *Binding*, *Grundriss*⁸, S. 151 und *Frank*, *StGB*¹⁸, § 53 S. 162. Vgl. zur Einordnung *Stübing*, *ZStW* 123 (2011), 403, 411.

¹² Diese Formulierung dürfte die größte Verbreitung gefunden haben. Sie findet sich etwa bei *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski*², § 32 Rn. 23; *Kaspar*, *Strafrecht AT*³, § 5 Rn. 192; *Kindhäuser*, in: *NK-StGB*⁶, § 32 Rn. 81; *Kindhäuser/Till Zimmermann*, *Strafrecht AT*¹¹, § 16 Rn. 29; *Momsen/Savić*, in: *BeckOK-StGB*⁶⁷, § 32 Rn. 25; *Renzikowski*, *Notstand und Notwehr* (1994), S. 107; *Spendel*, *Festschrift Bockelmann* (1979), 245, 259; *Strauß*, *Rechtfertigung* (2023), S. 227; *Stübing*, *ZStW* 123 (2011), 403, 411; *Wagenländer*, *Rechtsgüter* (2006), S. 121.

oder sich „gegen den Angreifer richten muss“.¹³ In diesen formelhaften Wendungen sucht die leitende Idee um Ausdruck, dass eine Befugnis des Notwehrübenden zur (begleitenden) Beeinträchtigung angreiferfremder Rechtsgüter nicht aus dem Notwehrrecht selbst hervorgeht, sondern sich allein aus einem anderen Rechtfertigungsgrund ergeben mag. Seit 1975 kommt hierfür vornehmlich der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB in Betracht. Da dieser tatbestandlich eine Interessenabwägung vorsieht, erscheint es nur folgerichtig, ihn als Maßstab zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Drittinteressen heranzuziehen.

II. Notwehr und Begleitschäden an Individualrechtsgütern

Die rechtliche Beurteilung notwehrbedingter Begleitschäden an Individualrechtsgütern erfährt im Schrifttum schon seit Langem besondere Aufmerksamkeit. Ein frühes Zeugnis dieses wachen Interesses liefern etwa die bereits in den 1930er-Jahren erschienenen Werke von *Seidel* und *Glaser*, die gar beide den programmatischen Titel „Die Verletzung Dritter in der Notwehr“ tragen.¹⁴ Seither begegnet die Thematik in wechselnden Fallgestaltungen und entfaltet dabei mitunter eine Eigendynamik, die sie zum Gegenstand eigenständiger Diskussionen macht.

Zu den in jüngerer Zeit besonders eingehend behandelten Konstellationen zählt etwa das – glücklicherweise bisher nur gedanklich durchgespielte – Szenario eines von Terroristen gekaperten Passagierflugzeugs, das in ein von Menschen gefülltes Gebäude gelenkt werden soll:¹⁵ Die zur Gefahrenabwehr erforderliche Tötung der terroristischen Entführer markiert das eigentliche Ziel des Handelns und kann grundsätzlich durch Notwehr – in Form der Nothilfe – gerechtfertigt werden.¹⁶ Doch zeichnet sich im Zuge dieses Flugzeugabschusses ein tödliches Einwirken auf die unschuldigen Passagiere als tragisches, wenngleich unvermeidliches „Begleitgeschehen“ ab. Lässt sich auch ihre Tötung rechtfertigen – als hoher Preis für die Abwendung einer noch größeren Katastrophe?

Was *von Schirach* zum dramatischen Stoff seines vielbeachteten Bühnenstücks „Terror“ verdichtete, entfachte in der Strafrechtswissenschaft die „wohl [...] leidenschaftlichsten Diskussionen“¹⁷ der letzten Jahrzehnte und hinterließ dort seine Spuren in einer nahezu beispiellosen Fülle von Publikationen. Eine beachtliche Anzahl von Autoren hält eine rechtmäßige Tötung der in der Gewalt der Terroristen befindlichen Passagiere für denkbar und stützt diese Auffassung auf den rechtfertigenden (Defensiv-)Notstand, indem sie die Passagiere mit unterschiedlichen Argumenten

¹³ Mit in etwa diesen Worten *Jansen*, ZIS 2019, 2, 6; *Prijatelj*, Grenzen der Notwehr (2022), S. 35; *Özaydin*, Notwehr und Notstand (2013), S. 169; *Till Zimmermann*, ZIS 2015, 57, 62.

¹⁴ *Seidel*, Verletzung Dritter (1931) und *Glaser*, Verletzung Dritter (1935).

¹⁵ Impulsgebend BVerfGE 115, 118.

¹⁶ Siehe dazu *Rogall*, NSZ 2008, 1 und *Stübinger*, ZStW 123 (2011), 403, 411.

¹⁷ *Erb*, Festschrift Neumann (2017), 785, 786.

normativ der Gefahrenquelle zuordnen.¹⁸ Wohl überwiegend wird eine gerechtfertigte Tötung der Passagiere hingegen abgelehnt.¹⁹

In struktureller Hinsicht vergleichbar erscheint eine weitere Fallgestaltung, die unter der ebenso einprägsamen wie vielsagenden Wendung „Notwehr gegen Schwangere“ behandelt wird.²⁰ Schon die gewählte Bezeichnung verrät, dass in diesen Fällen die Verteidigungshandlung der Abwehr des Angriffs einer schwangeren Frau dient. Die Folgen der Abwehrmaßnahme erfassen unter Umständen auch die Leibesfrucht, deren Beeinträchtigung zwar nicht beabsichtigt ist, im Rahmen einer effektiven Verteidigung jedoch als möglicherweise unvermeidliche Begleiterscheinung in Kauf genommen werden muss. Der gegenüber der angreifenden Schwangeren in Notwehr Handelnde kann so – vorbehaltlich des Vorsatzerfordernisses – einen versuchten oder vollendeten Schwangerschaftsabbruch verwirklichen. Ist die Tatbestandsmäßigkeit erst einmal festgestellt, drängt sich unweigerlich die Frage nach einer möglichen Rechtfertigung der Tat auf.

Obgleich diese Frage bislang nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung war, hat sich in der Literatur doch eine bemerkenswert vielschichtige Diskussion entwickelt, aus der unterschiedlich akzentuierte Lösungsansätze hervorgegangen sind. Während manche Stimmen einen durch Notwehr gerechtfertigten Schwangerschaftsabbruch für denkbar halten,²¹ stützt sich die weitaus häufiger vertretene Auffassung auf den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB.²² Vereinzelt begegnet man – im Lichte verfassungsrechtlicher Wertungen – auch einer solchen Rechtfertigung mit spürbarer Zurückhaltung.²³

So verschieden sich die geschilderten Fallkonstellationen auch im Tatsächlichen darstellen mögen, so offenbart sich doch eine gemeinsame Struktur, an der sich ihre strafrechtliche Beurteilung maßgeblich auszurichten hat: Beiden Konstellationen ist gemein, dass der notwehrbedingte Begleitschaden angreiferfremde Individualrechte betrifft, deren Beeinträchtigung zugleich den Tatbestand eines eigenständigen Delikts verwirklicht. Obwohl die Konflikte demselben einheitlichen Lebenssachverhalt entspringen, werden sie rechtlich durch separate Tatbestandsverwirklichungen

¹⁸ So *Gropp*, GA 2006, 284, 286, der die Passagiere zur Gefahrensphäre ordnet; *Hirsch*, Festschrift Küper (2007), 149, 161; *Köhler*, Festschrift Schroeder (2006), 257, 266, der das Kriterium der objektiven Zurechnung bemüht; *Rogall*, NStZ 2008, 1, 3, der eine physische Zustandsverantwortlichkeit annimmt und *Schünemann*, in: *Verantwortetes Recht* (2005), 145, 153, der die Passagiere zur Angriffskausalität zählt. Aus dem öffentlichen Recht: *Deppenheuer*, in: *Staat im Wort* (2007), 43 ff.; *Hillgruber*, JZ 2007, 209 ff.; *Isensee*, Festschrift Jakobs (2007), 205, 229.

¹⁹ So etwa *Frisch*, Festschrift Puppe (2011), 425, 449 f.; *Günther*, Festschrift Amelung (2009), 147, 153; *Jäger*, JA 2008, 678, 682; *Ladiges*, ZIS 2008, 129, 132; *ders.*, JuS 2011, 879, 882; *Lehmeyer*, *Menschenwürde* (2025), S. 133; *Merkel*, JZ 2007, 373 ff.; *Pawlik*, JZ 2004, 1045 ff.; *Streng*, Festschrift Stöckel (2010), 135, 149 und *Roxin*, ZIS 2011, 552, 559.

²⁰ Vgl. zu dieser Einordnung *Fahl*, JA 2016, 805, 806 und *Rogall*, NStZ 2008, 1, 4.

²¹ So wohl *Erb*, in: *MüKo-StGB*⁵, § 32 Rn. 128. Ähnlich offenbar auch *Fahl*, JA 2016, 805, 806.

²² So etwa *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*³¹, § 32 Rn. 18; *Kindhäuser*, in: *NK-StGB*⁶, § 32 Rn. 80; *Mitsch*, JR 2006, 450, 453 und *Rogall*, NStZ 2008, 1, 4.

²³ So *Ladiges*, JR 2007, 104, 105.

erfasst und jeweils einer eigenständigen, am spezifischen Interessenkonflikt ausgegerichteten Strafbarkeitsprüfung unterzogen. Vor diesem Hintergrund erscheint die in der Rechtslehre bei derlei Konstellationen überwiegend befürwortete Heranziehung unterschiedlicher Rechtfertigungsgründe – die jeweils spezifische Wertungsmaßstäbe zum Ausdruck bringen – nicht nur als naheliegend, sondern als sachgerechte Leitlinie nachgerade geboten.

III. Überindividuelle Begleitschäden und „ein gravierendes, bislang völlig überangangenes Problem“

Während Konstellationen notwehrbedingter Begleitschäden an Individualrechten im Schrifttum schon seit Langem breite Beachtung finden, fristet der Umgang mit begleitenden Eingriffen in Rechten der Allgemeinheit bislang ein eher randständiges Dasein.²⁴ Doch auch diese Güter sind keineswegs vor den Folgewirkungen einer effektiven Verteidigung gefeit – auch wenn ihre Verletzbarkeit ihrer immateriellen Natur wegen gedanklich oft nur deutlich schwerer zu fassen ist. Ein erstes anschauliches Beispiel für dieses Phänomen liefert die Fallgestaltung, in der sich der Notwehrübende im Rahmen der erforderlichen Verteidigung mit einer *unerlaubt geführten* Waffe gegen den Angreifer zur Wehr setzt und dabei einen den Schutz eines Universalrechtsguts bezweckenden Straftatbestand des Waffengesetzes (WaffG) verwirklicht.²⁵

Mit Fallgestaltungen dieser Art hat sich auch der Bundesgerichtshof wiederholt befasst.²⁶ Zwar mag die Verteidigungsmaßnahme des Notwehrübenden hinsichtlich der verwirklichten Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte nach § 32 StGB gerechtfertigt sein – doch gilt dies auch für den zugleich (tateinheitlich) erfüllten Straftatbestand des Waffengesetzes?

Zunächst wird man sich der Frage zuwenden müssen, ob § 32 StGB auch in der Lage ist, die Verwirklichung des waffenrechtlichen Delikts zu rechtfertigen. Dabei rückt zwangsläufig die Überlegung in den Vordergrund, ob die bereits angesprochene notwehrrechtliche „Grundregel“ – der zufolge das Notwehrrecht ausschließlich tatbestandliche Beeinträchtigungen des Angreifers zu rechtfertigen vermag – auch in solchen Konstellationen uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann. Oder liegt

²⁴ Universalrechtsgüter – auch Rechten der Allgemeinheit, Gemeinrechtsgüter oder Kollektivrechten genannt – bezeichnen solche Güter, die weder einer natürlichen Person noch einer (teil-)rechtsfähigen Personenmehrheit, sondern der Allgemeinheit zustehen. Dazu *Johannsen*, Straftatbestände (2019), S. 146 und *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB⁶, Vor § 1 Rn. 126.

²⁵ Vgl. zur Einordnung dieser Fälle als notwehrrechtliche Begleitschäden *Mitsch*, JuS 2014, 593, 595. Die §§ 51, 52 WaffG enthalten entsprechende Strafvorschriften. Zum Schutzgut dieser Vorschriften siehe *Bernd Heinrich*, in: MüKo-StGB⁴, Vor § 51 WaffG Rn. 1. Siehe zu allgemeinen Entwicklungstendenzen des Waffenrechts jüngst *Goeckenjan*, ZStW 135 (2023), 845 ff.

²⁶ So etwa BGH NStZ 1981, 299; BGH NStZ 1985, 515; BGH NStZ 1999, 347; BGH NJW 2001, 3200, 3203; BGH NStZ-RR 2010, 140 und BGH NStZ 2012, 452.

die Lösung dieser Konstellation – in Anlehnung an den regelmäßig eingeschlagenen Weg im Umgang mit Begleitschäden an Individualrechtsgütern – nicht vielmehr in einem Rückgriff auf den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB? Zumindest auf dem ersten Blick erscheint es durchaus naheliegend, diesen Weg zu beschreiten – immerhin sind auch hier die betroffenen Rechtsgüter jeweils Schutzgut eines *eigenen* Straftatbestandes. Der Bundesgerichtshof hat sich dem jedoch frühzeitig entzogen und bereits vor Jahrzehnten eine eigene Linie eingeschlagen, indem er auch die Straftatbestände des Waffengesetzes dem Erlaubnissatz der Notwehr unterstellt und darin eine tragfähige Grundlage zur Rechtfertigung des Waffendelikts erblickt.²⁷

Auch wenn solche Fallgestaltungen in dieser Arbeit keineswegs unbeachtet bleiben, richtet sich das Augenmerk doch in erster Linie auf eine andere, dogmatisch anspruchsvollere Konstellation: Das Strafgesetzbuch kennt Tatbestände, die nicht allein dem Schutz individueller Rechtsgüter dienen, sondern *zugleich* ein überindividuelles Rechtsgut der Allgemeinheit in ihren Schutzbereich einbeziehen. Zur Konturierung dieser deliktischen Eigenart ließe sich auch von einer „janusköpfigen“ Struktur oder einer besonderen Erscheinungsform eines zusammengesetzten Delikts sprechen.²⁸ Lässt sich nun das vom Tatbestand miterfasste Individualrechtsgut im konkreten Fall dem Angreifer zurechnen, so drängt sich mit Blick auf die innere Architektur solcher Delikte die Frage auf, ob die allgemeine Notwehrregelung des § 32 StGB auch in diesen Fällen uneingeschränkt zur Anwendung gelangen kann: Gilt die notwehrrechtliche „Grundregel“ auch dort, wo sich individuelle und kollektive Schutzrichtung auf eigentümliche Weise zu überlagern scheinen? Welche dogmatische Tragweite entfaltet sie in derlei Konstellationen überhaupt? Spricht die tatbestandliche Einbeziehung sowohl individueller als auch kollektiver Schutzgüter eher *für* – oder doch *gegen* – eine Anwendung des § 32 StGB?

Vor diesem Hintergrund ist ein Aspekt besonders hervorzuheben: Die bisher beleuchteten Konstellationen notwehrbedingter Begleitschäden an Individualrechtsgütern betrafen allesamt die Rechtfertigung zweier *eigenständiger* Tatbestandsverwirklichungen. Die dabei grundsätzlich befürwortete Heranziehung unterschiedlicher Rechtfertigungsgründe für die Verwirklichung verschiedener Tatbestände liegt normativ nahe und bildete seit jeher den Fokus der juristischen Diskurse. Die notwehrrechtliche „Grundregel“ hat sich in derartigen Fällen bewährt und zur leitenden Einsicht geführt, dass die Notwehr die Rechtswidrigkeit (nur) in Bezug auf tatbestandliche Beeinträchtigungen des Angreifers beseitigt, während die tatbestandliche Verletzung von Rechtsgütern Unbeteiligter einer eigenständigen Rechtfertigung – etwa über § 34 StGB – bedarf.²⁹ Bei Straftatbeständen, die *sowohl* einen Bezug

²⁷ Siehe hier nur BGH NStZ 1981 und BGH NStZ 2012, 452.

²⁸ Die Begrifflichkeit wird uneinheitlich verwendet; im Folgenden soll sie den Schutz mehrerer Rechtsgüter durch eine Strafvorschrift bezeichnen. Vgl. dazu *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT⁵, S. 265; *Paul*, Einwilligung (1998), S. 22 ff.; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I⁵, § 10 Rn. 126.

²⁹ Vgl. dazu etwa *Hoyer*, in: SK-StGB¹⁰, § 32 Rn. 51; *Kühl*, Strafrecht AT⁸, § 7 Rn. 84; *ders.*, Jura

zu einem (dem Angreifer zugewiesenen) Individualrechtsgut als auch zu einem Rechtsgut der Allgemeinheit haben, ist ein entsprechendes Vorgehen nicht denkbar.

Der Grund hierfür liegt in der strukturellen Eigenart dieser Delikte, die es gilt, dogmatisch widerspruchsfrei zu berücksichtigen: Die berührten Rechtsgüter sind nicht in Gestalt zweier Tatbestände voneinander getrennt; sie scheinen vielmehr in einem einheitlichen Deliktsgefüge miteinander verbunden zu sein. In welchem Verhältnis der Rechtfertigungsgrund der Notwehr zu dieser deliktsstrukturellen Eigenheit steht, ist in der Strafrechtslehre bislang kaum mit der gebotenen Sorgfalt untersucht worden³⁰ – eine Leerstelle, die *Mitsch* zurückhaltend als „ein etwas abgelegenes und daher in der Literatur wenig behandeltes Problem“³¹ umschreibt, während *Till Zimmermann* sie ungleich schärfer als „ein gravierendes, bislang völlig übergangenes Problem“³² bezeichnet.

IV. BGH NJW 2013, 2133 als instruktives Fallbeispiel

Für die vorliegende Abhandlung kommt einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2013 eine besondere Bedeutung zu.³³ Sie liefert nicht nur ein anschauliches Beispiel für die hier aufgeworfene Problematik, sondern lässt zugleich das im Zentrum der Untersuchung stehende Spannungsfeld in besonders eindrücklicher Weise greifbar werden. Im Folgenden wird sie – aus Gründen der besseren Bezugnahme – als „Parkplatz-Fall“ bezeichnet.³⁴ Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, der nachstehend – orientiert am Erkenntnisinteresse dieser Arbeit – in vereinfachter Form skizziert wird.³⁵

1993, 118, 119; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I⁵, § 15 Rn. 124; *Spendel*, Festschrift Bockelmann (1979), 245, 259; *Stemler*, ZJS 2010, 347, 350 Fn. 42.

³⁰ Ähnliche Einschätzungen finden sich bei *Johannsen*, Straftatbestände (2019), S. 24; *Mitsch*, JuS 2014, 593; *Hoven/Mitsch*, GA 2023, 241, 245; *Till Zimmermann*, ZIS 2015, 57, 62.

³¹ *Mitsch*, JuS 2014, 593.

³² So *Till Zimmermann*, ZIS 2015, 57, 62 im Kontext des Völkerstrafrechts.

³³ BGH NJW 2013, 2133–2136 = NStZ-RR 2013, 369–371 = NJW-Spezial 2013, 408.

³⁴ *Jäger*, JA 2013, 708 bespricht diesen Fall unter dem Titel „Zeckenalarm“. Dazu folgender Hintergrund: Der Angeklagte, Mitglied der NPD, wurde im Vorfeld der Tat von Personen aus dem linken Spektrum als Rechtsradikaler „geoutet“ und im Internet beleidigt. Ausschlaggebend für *Jägers* Titelwahl waren wohl folgende Äußerungen des Angeklagten: „Dabei erklärte er, nur darauf zu warten, ‚dass einer mal angreift‘ und er den dann ‚endlich mal die Klinge fressen lassen‘ könne. Als ihm sein Dialogpartner beipflichtete, schrieb der Angeklagte weiter: ‚Ja! Das Schöne daran, es wäre sogar Notwehr! Man stelle sich das mal bildlich vor! So ne Zecke greift an und du ziehst nen Messer. Die Flachzange klappt zusammen und rührt sich nicht mehr. Das muss doch ein Gefühl sein, wie wenn man kurz vor dem Ejakulieren ist““ (BGH NJW 2013, 2133, 2135 Rn. 7). Siehe zum Begriff „Zecke“ *Rainer Erb*, in: *Rechtsextreme Ideologien* (2003), S. 300.

³⁵ Der Bundesgerichtshof entschied, dass eine Aufrechterhaltung der Feststellungen zum Tatgeschehen nicht in Betracht kommt. Die erfolgten Ausführungen will er als Hinweise für das weitere Verfahren verstanden wissen. Siehe dazu BGH NJW 2013, 2133, 2135 Rn. 22 f.

Der rechtsradikale T saß in seinem auf einem öffentlichen Pendlerparkplatz abgestellten Personenkraftwagen, als er bemerkte, wie sich ein verfeindetes und mit Baseballschlägern bewaffnetes Trio aus dem linksradikalen Milieu näherte, um ihn körperlich in erheblicher Weise anzugreifen. T entschloss sich, obwohl ihm eine Fluchtmöglichkeit offenstand, auf das Trio zuzufahren, wobei er seinen Personenkraftwagen stetig beschleunigte; Verletzungen der Angreifer nahm er dabei billigend in Kauf. Einer der drei Angreifer wurde bei diesem Manöver erfasst, prallte mit dem Kopf gegen die Windschutzscheibe und verletzte sich schwer.

Da die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung nicht deshalb entfällt, weil dem Angegriffenen eine Fluchtmöglichkeit offenstand, und § 32 StGB – bis zur Grenze eines krassen Missverhältnisses – auch besonders gefährliche Abwehrmaßnahmen gestattet,³⁶ konnte sich T hinsichtlich der Verletzung des Angreifers auf Notwehr berufen. Eine Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 und Nr. 5 StGB scheidet somit aus.

Indem T jedoch gezielt und mit Verletzungsvorsatz auf die Angreifer zufuhr und dadurch einen Verkehrsvorgang pervertierte,³⁷ verwirklichte er zugleich den Tatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB. Doch kann ein solches Delikt – nach deutlich überwiegender Auffassung wird neben den Individualrechtsgütern „Leben“ und „Leib“ mit der „Sicherheit des Straßenverkehrs“ zugleich ein Rechtsgut der Allgemeinheit geschützt³⁸ – ebenfalls durch Notwehr gerechtfertigt sein? Dies ließe sich zumindest auf den ersten Blick nur schwerlich mit der notwehrrechtlichen „Grundregel“ in Einklang bringen.

Der Bundesgerichtshof bekennt sich gleichwohl zur Möglichkeit einer Notwehrrechtfertigung: Der Umstand, dass § 315b StGB – sogar *vornehmlich* – die öffentliche Sicherheit des Straßenverkehrs schütze und die Bewahrung der in der Vorschrift genannten Individualrechtsgüter „Leib“ und „Leben“ nur daneben trete, stehe einer Heranziehung von § 32 StGB nicht entgegen.³⁹ Die notwehrrechtliche „Grundregel“, der zufolge sich die Verteidigung allein gegen den Angreifer zu richten hat und Eingriffe in überindividuelle Rechtsgüter damit grundsätzlich ausgeschlossen sind, erfährt durch den Bundesgerichtshof gar eine nahezu lehrbuchhafte Ausformulierung. Doch sei von jener Regel bei Universalrechtsgütern eine Ausnahme zu machen, sofern deren Beeinträchtigung *untrennbar* mit der erforderlichen Verteidigung verbunden ist: In „der Rechtsprechung [sei] anerkannt, dass § 32 StGB [dann] ausnahmsweise auch die Verletzung von Universalrechtsgütern zu rechtfertigen vermag“⁴⁰.

Ist eine solche Regel jedoch derart gefestigt – nicht zuletzt auch in der höchststrichterlichen Rechtsprechung, die sich mühelos bis in die Zeit des Reichsgerichts zurück-

³⁶ Der Bundesgerichtshof schloss jedoch selbst das Zufahren mit Vollgas *nicht* per se als erforderliche Notwehrhandlung aus. Vgl. dazu BGH NJW 2013, 2133, 2136 Rn. 28.

³⁷ Siehe zum „verkehrsfeindlichen Inneneingriff“: BGHSt 7, 379; BGHSt 21, 301; BGHSt 22, 67; BGHSt 28, 87; BGH NJW 1983, 1624; BGH NSTZ 1987, 225; BGHSt 48, 233.

³⁸ Siehe dazu Zweites Kapitel – Fn. 1 und Fn. 3.

³⁹ BGH NJW 2013, 2133, 2135 Rn. 29, dort auch zum folgenden Text.

⁴⁰ BGH NJW 2013, 2133, 2135 Rn. 29.

verfolgen lässt⁴¹ –, so liegt zunächst die Annahme nahe, dass sie auch in der Sache zu überzeugen vermag. Ein Abweichen von ihr erweist sich als begründungsbedürftiger Schritt, der die Darlegung wohlüberlegter Argumente erwarten lässt. Der Bundesgerichtshof begnügt sich an dieser Stelle indes mit einem summarischen Verweis auf frühere Entscheidungen; eine tragfähige Begründung im eigentlichen Sinne bleibt aus. Was es damit auf sich hat, soll im weiteren Verlauf dieser Abhandlung behutsam näher ausgelotet werden.

V. Untersuchungsgegenstand und grobe Bestandsaufnahme

Die in den Blick genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs berührt eine dogmatisch interessante Rechtsfrage, die in der vorliegenden Abhandlung einer vertieften Betrachtung unterzogen werden soll:

Wie ist rechtfertigungsdogmatisch zu verfahren, wenn der Notwehrübende den Tatbestand eines Delikts verwirklicht, welches nicht allein dem Schutz eines dem Angreifer individuell zugeordneten Rechtsguts dient, sondern zugleich auch ein Rechtsgut der Allgemeinheit in seinen Schutzbereich einbindet – und so die notwehrrechtliche „Grundregel“ mit einer Konstellation konfrontiert, die ihr gewohntes Verständnis auf die Probe stellt?

Bereits die aus der besagten Entscheidung hervorgegangenen Urteilsanmerkungen legen in ihrer Gesamtschau die Vermutung nahe, dass die strafrechtliche Auseinandersetzung mit der zugrunde liegenden Problematik bislang nicht in der ihr angemessenen Tiefe geführt worden ist: Während sich manche Autoren der Linie des Bundesgerichtshofs unkritisch anschließen,⁴² begegnen andere dessen Ausführungen mit spürbarer, teils grundsätzlicher Skepsis.⁴³ Doch nicht so sehr die Spannweite der Reaktionen selbst dürfte Anlass zur Verwunderung geben. Weitaus mehr erstaunt, dass die zentrale dogmatische Frage, welcher Rechtfertigungsgrund, Notwehr⁴⁴ oder rechtfertigender Notstand⁴⁵, für die strafrechtliche Einordnung derartiger Fallgestaltungen maßgeblich sein soll, in den Anmerkungen in auffallend divergierender Weise beantwortet wird.

⁴¹ Siehe etwa RGSt 58, 27, 29. Vgl. auch BGHSt 5, 245, 248 sowie BGHSt 39, 374 ff.

⁴² Siehe Jäger, JA 2013, 708, 710 und auch Hoven, JuS 2016, 631, 635. Aus der Kommentarliteratur: *Ernemann/Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW⁶, § 315b Rn. 19; *Hagemeyer*, in: MüKo-StVR, § 315b Rn. 43: „ob ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch Notwehr gerechtfertigt sein kann, wird vom BGH zu Recht bejaht“; *König*, in: Hentschel/König⁴⁸, § 315b Rn. 29a. Siehe auch unter Inbezugnahme der Entscheidung *Kudlich*, in: BeckOK-StGB⁶⁵, § 315c Rn. 74, der sich ebenso für die Möglichkeit einer Notwehrrechtfertigung ausspricht.

⁴³ *Brüning*, ZJS 2013, 511, 517; *Engländer*, HRRS 2013, 390, 393. Kritisch auch *Erb*, NStZ-RR 2013, 369, 371 und *Mitsch*, JuS 2014, 593.

⁴⁴ Für die Heranziehung von § 32 StGB sprechen sich *Erb*, NStZ-RR 2013, 369, 371 und *Mitsch*, JuS 2014, 593, 596 aus. Sie wählen indes dogmatisch einen gänzlich anderen Weg als der Bundesgerichtshof.

⁴⁵ So *Brüning*, ZJS 2013, 511, 517 und *Engländer*, HRRS 2013, 390, 393.

Dabei verdient besondere Beachtung, dass *ausnahmslos* alle Autoren – selbst jene, die dem Bundesgerichtshof äußerst kritisch gegenüberstehen, die Anwendung von § 32 StGB verwerfen und stattdessen die Heranziehung des rechtfertigenden Notstandes befürworten – ihm in der Strafbarkeitsfrage – also im Ergebnis – *nicht* widersprechen.⁴⁶ Über das Ergebnis scheint weitgehende Einigkeit zu bestehen; uneins bleibt man in der Wahl des Rechtfertigungsgrundes. Doch die verbreitete Einschätzung, „dass sich diese Fälle wohl ebenso gut auch über § 34 StGB lösen ließen“⁴⁷, erweist sich zumindest in der hier in Rede stehenden Konstellation als trügerisch. Nach herkömmlichem Auslegungsverständnis wären einige Autoren wohl gehalten, eine *notstandsrechtliche* Rechtfertigung des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr abzulehnen. So führen etwa *Brüning*⁴⁸ und *Engländer*⁴⁹, die sich jeweils für eine Rechtfertigung über § 34 StGB aussprechen, im Einklang mit der allgemeinen Ansicht aus, dass der Angegriffene im Rahmen der Notwehr nicht fliehen müsse,⁵⁰ da das Gesetz ihm stattdessen eine (aktive) Verteidigung gestatte. Dabei bleibt indes unbeachtet, dass Entsprechendes im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes *nicht* gilt. Da dort die Gefahr „nicht anders abwendbar“⁵¹ sein muss, ist weithin anerkannt, dass § 34 StGB dem Handelnden keine Notstandsbefugnisse gewährt, wenn eine Flucht- oder Ausweichmöglichkeit besteht.⁵² Daher erscheint es umso bemerkenswerter, dass die dem Angegriffenen offenstehende Fluchtmöglichkeit von den genannten Autoren im Rahmen der Notwehr zutreffend hervorgehoben wird, im Kontext des Notstandes hingegen gänzlich unberührt bleibt. Im Lichte des herkömmlichen Verständnisses des Merkmals „nicht anders abwendbar“ hätte man hier wohl einige klärende Worte erwarten dürfen.

Doch auch abseits der besagten Urteilsanmerkungen lässt sich eine vertiefte Auseinandersetzung im Schrifttum bisher nicht verzeichnen. Die vorgebrachten Überlegungen bleiben häufig schlagwortartig und erschöpfen sich zumeist in der Feststellung, dass es im Kontext notwehrbedingter Begleitschäden an Universalrechtsgütern keiner Heranziehung von § 32 StGB bedürfe, da bereits der rechtfertigende Notstand

⁴⁶ Siehe insbesondere *Brüning*, ZJS 2013, 511, 517. Ähnlich *Engländer*, HRRS 2013, 390, 393.

⁴⁷ So *Fahl*, JA 2016, 805, 807 zu einem strukturell vergleichbaren Fall. Ähnlich *Neuheuser*, Duldungspflicht (1996), S. 100.

⁴⁸ *Brüning*, ZJS 2013, 511, 517: „Im vorliegenden Fall spricht zu Recht viel dafür, ein vom Landgericht gefordertes Wegfahren in die Gegenrichtung als Flucht zu qualifizieren, die damit als alternative Verteidigungshandlung ausscheidet“.

⁴⁹ *Engländer*, HRRS 2013, 390: „Zutreffend weist der Senat hier darauf hin, dass sich das Fehlen der Erforderlichkeit – anders als das LG meint – nicht mit der Möglichkeit des Angeklagten, in die entgegengesetzte Richtung davon zu fahren, begründen lässt“.

⁵⁰ Statt vieler *Frisch*, Festschrift Yamanaka (2017), 49, 51 sowie *Kindhäuser*, in: NK-StGB⁶, § 32 Rn. 95. Zur (möglichen) Differenzierung zwischen mühelosem Ausweichen und „schimpflicher Flucht“ *Pelz*, NSTZ 1995, 305, 308. Differenzierend zwischen einem „Zurückweichen vor dem Angriff als Ganzem“ und taktischem Ausweichen *Erb*, in: MüKo-StGB⁵, § 32 Rn. 119.

⁵¹ Umfassend zu diesem Merkmal *Lenckner*, Festschrift Lackner (1987), 95 ff.

⁵² Statt vieler *Erb*, in: MüKo-StGB⁵, § 34 Rn. 115 und *Frisch*, Festschrift Yamanaka (2017), 49, 51. Dies gilt auch in Fällen des Defensivnotstandes. Dazu etwa *Kühl*, Strafrecht AT⁸, § 8 Rn. 135.

Sach- und Personenregister

- Aberratio ictus 45
Akzessorietät der Teilnahme 175f.
- Badisches Strafgesetzbuch 45f.
Beling, Ernst 17–19
Berner, Albert Friedrich 33
Binding, Karl 44
- Defensivnotstand 3, 102–109
– Genese 106f.
– normativer Anknüpfungspunkt 103–106
Dogma der Unrechtsteilbarkeit 28–31,
122–125
- Eingeschränkte Schuldtheorie 177
Erlaubnissatz 21, 47, 119, 130, 134, 137–139
Erlaubnistatbestandsirrtum 177f.
- Fehlendes subjektives Rechtfertigungs-
element 26–28
– Versuchslösung 26f., 130–133
– Vollendungslösung 26
Flugzeugabschussfall 3f., 159f.
Frank, Reinhard 36, 41, 68f.
- Gefährdung des Straßenverkehrs 157f.
Gefährlicher Eingriff in den Bahn-,
Schiffs- und Luftverkehr 159f.
Gefährlicher Eingriff in den Straßen-
verkehr 8, 11f., 59f., 92, 157f.
– Schutzgüter 59f., 92
Gefangeneneuterei 167
Genfer Konventionen 171
Grundsatz der Güterabwägung 70f.
- Individualrechtsgüter 3f., 8, 55f., 58f., 81,
93, 117
- Klein, Ernst Ferdinand 17
- Körperverletzung im Amt 160–162
Köstlin, Christian Reinhold 33
- Lehre von den Graden des Unrechts 24–28,
125–127, 185
Lehre von der Drittwirkung der Notwehr
59
– Abgrenzung zur Teilrechtfertigung
118–121
- Mayer, Max Ernst 29, 41, 44
Mezger, Edmund 19
Militärstrafgesetzbuch 172
- Naturalismus 18
Neukantianismus 18
Normlogische Grundlagen 21f.
Notwehr
– dualistische Notwehrbegründung 31–35
– Erforderlichkeit 52f.
– Erlaubnistatbestandsirrtum 177f.
– historische Auslegung 43–46
– Notwehrexzess 178–181
– Notwehrprobe 176
– Rechtsbewährungsprinzip 33–35, 48f., 52
– Schutzprinzip 1, 32
– Systematik 41f.
– Telos 47–50
– Wortlaut 38–41
Notwehrexzess 178–181
– Legitimation 179f.
– Rechtsnatur 179
– teilweiser Notwehrexzess 179
- Ordnungswidrigkeitenrecht 97f., 167–169
- Partieller Unrechtsausschluss
– Dogma der Unrechtsteilbarkeit 122–125
– Grundlinien 117f.

- Lehre von den Graden des Unrechts 24–28, 125–127, 185
- methodische Herleitung 133–139
- Straftatsystematik 140–152

- Rechtfertigende Einwilligung 11, 16, 92, 116, 161
- Rechtfertigender Notstand 4, 11, 95
 - Defensivnotstand 3, 102–109
 - Interessenabwägung 100–102, 109–114
 - Merkmale 99 f.
- Rechtfertigung
 - formales Verständnis 21 f.
 - Grundzüge 15–17
 - materielle Betrachtung 22–28, 136, 149
 - monistische Theorien 16
 - Subjektives Rechtfertigungselement 25 f.
 - Tatbestandsbezogenheit der Rechtfertigung 28–31, 85, 148
 - Teilbarkeit des Rechtswidrigkeitsurteils 28–31, 66, 122–124
- Rechtswahrungsprinzip 33–35, 48 f., 52
- Rechtswidrigkeit
 - formales Verständnis 21 f.
 - materielle Betrachtung 22–28, 136, 149
 - ratio cognoscendi 20
 - ratio essendi 20
 - Strafrechtswidrigkeit 149–151
 - Strafunrechtsausschließungsgründe 150–153
 - Teilbarkeit des Rechtswidrigkeitsurteils 28–31, 66, 122–124

- Schwangerschaftsabbruch 4
- Störung des Gottesdienstes 64
- Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern 46
- Strafrechtswidrigkeit 149–151
 - grundlegende Kritik 152–155
 - Strafunrechtsausschließungsgründe 150–153
- Strafunrechtsausschließungsgründe 150–153
- Subjektives Rechtfertigungselement 25 f.

- Tatbestand 17–21
 - Bedeutung der Sozialschädlichkeit 16, 20, 22, 137
 - ratio cognoscendi 20
 - ratio essendi 20
 - Unrechtsträger 20
 - Wertbezug 18 f.
 - wertfreie Deutung 17 f.
- Tatbestandsbezogenheit der Rechtfertigung 28–31, 85, 148
- Teilbarkeit des Rechtswidrigkeitsurteils 28–31, 66, 122–124
- Teilrechtfertigung
 - Abgrenzungen 118–121
 - Dogma der Unrechtsteilbarkeit 122–125
 - fehlendes subjektives Rechtfertigungselement 130–133
 - Grundlinien 117 f.
 - Lehre von den Graden des Unrechts 24–28, 125–127, 185
 - methodische Herleitung 133–139
 - Straftatsystematik 140–152
- Trunkenheit im Verkehr 74–76, 158 f.
 - Schutzgüter 158 f.

- Übergesetzlicher rechtfertigender Notstand 70 f., 107
 - Grundsatz der Güterabwägung 70
- Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum 26–28
- Universalrechtsgüter 5 f.; 28, 61, 87 f., 120, 123 f.
- Unrecht
 - materielle Betrachtung 22–28, 136, 149
 - ratio cognoscendi 20
 - ratio essendi 20
 - Strafrechtswidrigkeit 149–151
 - Strafunrechtsausschließungsgründe 150–153
 - Teilbarkeit des Rechtswidrigkeitsurteils 28–31, 66, 122–124

- Verbotensnorm 21, 26, 129 f.
- Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses 165 f.
- Verletzung von Privatgeheimnissen 162–165
- Völkerstrafrecht 169–172
 - Anwendungsbereich des VStGB 169 f.
 - Genfer Konventionen 171
 - Kriegsverbrechen gegen Personen 171

- Waffenrecht 5, 76–81, 93 f.
- höchstrichterliche Rechtsprechung 76–81
 - Notwehr 5, 76–81
 - Schutzgut 5, 93
- Wehrstrafgesetzbuch 172 f.
- Misshandlung eines Untergebenen 173 f.
 - tätlicher Angriff eines Untergebenen 173
- Wehrstrafrecht 172–174
- Wandel im Leitbild des Soldatentums 173
- Zusammengesetztes Delikt 6, 99, 124, 126, 155